

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Weißenhorn

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche städtische Bildungseinrichtung für alle Bevölkerungsgruppen.
- (2) Sie stellt Medien und Datenträger zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung bereit, sowohl in konventioneller als auch in digitaler Form.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Stadtbücherei steht jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Um Mitglied zu werden ist die Vorlage eines gültigen Ausweises notwendig, bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Voller Internetzugang ist erst ab 16 Jahren ohne elterliche Zustimmung möglich.
- (3) Für den Aufenthalt in der Stadtbücherei und ihren Zugängen gelten Benutzungs- und Hausordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals.
- (4) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Ausleihe der Medien

- (1) Die Ausleihe aller Medien (analog und digital) ist nur möglich für Stadtbücherei-Mitglieder.
- (2) Leihfristen und Anzahl der Entleihungen werden von der Büchereileitung nach Bedarf festgelegt.
- (3) Beschädigungen der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich zu melden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Digitale Angebote

- (1) Onleihe: Die Stadtbücherei ist Mitglied im Onleihe-Schwaben-Verbund. Dieser bietet den Mitgliedern der beteiligten Bibliotheken die Möglichkeit zur E-Medien-Ausleihe. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Verbunds.
- (2) FreegalMusic: Des Weiteren bietet die Stadtbücherei allen Mitgliedern mit FreegalMusic einen Musik-Streaming- und Download-Dienst an. Es gelten die Bestimmungen des Anbieters.
- (3) Internet-Arbeitsplätze: Die Stadtbücherei stellt Internet-Arbeitsplätze für jedermann zur Verfügung.
- (4) Hotspot: Im Bereich der Stadtbücherei ist ein ganztägiger Wlan-Zugang für Mobilgeräte eingerichtet. Auch diesen Service kann jedermann kostenlos nutzen.

§ 5 Fernleihe

- (1) Nikolaus-Koperinkus-Gymnasium: Es besteht eine Kooperation mit dem hiesigen Gymnasium (NKG). Die Schulbibliothek ist nicht öffentlich zugänglich, der Bestand ist jedoch über den Bücherei-Katalog für jedermann einsehbar. Benötigte Medien können von Bücherei-Mitgliedern in der Stadtbücherei bestellt und dort auch kostenfrei abgeholt werden. Ferienzeiten der Schule sind zu beachten.
- (2) Deutscher Leihverkehr: Fachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei oder des NKG ist, kann deutschlandweit bei wissenschaftlichen Bibliotheken bestellt werden. Ausleihmodalitäten und Gebühren bestimmen die gebenden Institutionen. Der Besteller trägt die Kosten der Stadtbücherei. Für Schüler der örtlichen Schulen sind 10 Bestellungen im Kalenderjahr portofrei.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Ausleihe aller Medien (analog und digital) ist grundsätzlich kostenlos, Ausnahme Fernleihe.
- (2) Für zu spät zurückgegebene oder nicht rechtzeitig verlängerte Medien wird eine **Versäumnisgebühr** erhoben. Sie beträgt **0,20 Euro je Medium und Tag**.
- (3) Ab zwei Wochen Leihfristüberschreitung kann eine schriftliche Mahnung erfolgen. Diese zusätzliche Mahngebühr entspricht mindestens den Portokosten in doppelter Höhe.
- (4) Werden die Medien nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, können sie in Rechnung gestellt werden, zuzüglich aller entstandenen Kosten.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sowie eine vorübergehende Schließung der Stadtbücherei werden durch Aushang und Veröffentlichung im Stadtanzeiger bekannt gegeben.

§ 8 Datenschutz

- a. Die Stadtbücherei erhebt nur die personenbezogenen Daten, die für die Arbeitsabläufe notwendig sind: Name, Adresse und Geburtsdatum, auf freiwilliger Basis auch Telefonnummer und Email-Adresse. Auf Antrag werden diese Daten sofort gelöscht. Eine Mitgliedschaft ist dann allerdings nicht mehr möglich.
- b. Durch Kündigung bzw. Ende der Mitgliedschaft werden alle erhobenen Daten
- c. gelöscht.
- d. Digitale Ausleihdaten werden nur so lange gespeichert, wie der Ausleihvorgang dauert.
- e. Die Löschung aller eigenen Daten nach der Benutzung der Internet-Arbeitsplätze obliegt dem jeweiligen Nutzer / der Nutzerin.

§ 9 Hausrecht und Haftung

- (1) In den Räumen der Stadtbücherei und ihren Zugängen gilt die Hausordnung, siehe Aushang.
- (2) Personen, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Büchereileitung.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Bücherei-Eigentum (Medien, Ausweise, Einrichtung etc.) haftet das Mitglied in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für Wiederbeschaffung, bzw. Instandsetzung.
- (4) Der Eigentümer / die Eigentümerin des Leserausweises haftet für die missbräuchliche Nutzung durch Dritte. Der Verlust des Ausweises soll daher umgehend gemeldet werden.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für die Inhalte der bereitgestellten Medien, und sie übernimmt keine Haftung für Schäden, insbesondere durch digitale Daten und Datenträger.

Weißenhorn, den 20.11.2018

gez.
Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister